
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13 Duisburg/Essen, den 23. September 2015 Seite 543 Nr. 102

Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)

Vom 15. September 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17.03.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004, S. 119), zuletzt geändert durch die sechzehnte Änderungsordnung vom 19.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014, S. 1087, Nr. 126), wird wie folgt geändert:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** erhält folgende neue Fassung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungen der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen der Medizinischen Fakultät
- § 10 Examenprüfungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Studienbeginn
- § 12 Studienberatung
- § 13 Gültigkeit und Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anhang 1: Studienpläne
Anhang 2: Wahlfächer

2. In **§ 2 Abs. 3** wird der Text in der Klammer ersatzlos gestrichen: „(Nachfolgeeinrichtung der ZVS)“.

3. In **§ 5 S. 1** lautet der Text in der Klammer wie folgt neu: „(§ 1 Abs. 1 der ÄAppO)“

4. In **§ 5** wird ein neuer letzter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Prüfungen der Medizinischen Fakultät sollen transparent und nachvollziehbar organisiert und durchgeführt werden.“

5. In **§ 7 S. 3** wird der Wortlaut „gem. § 86 Abs. 4 HG“ gestrichen.

6. In **§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 S. 3** wird „Anhang 3“ ersetzt durch „Anhang 2“.

7. In **§ 7 Abs. 1 Ziff. 3** wird das Wort „Punkt“ ersetzt durch das Wort „Nrn.“.

8. **§ 7 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a)** wird wie folgt neu gefasst:

„Anatomie: Voraussetzung für die Teilnahme am Präparierkurs (Kurs der Makroskopischen Anatomie) ist das Bestehen des Testats Makroskopische Anatomie (Osteologie, passiver Bewegungsapparat und Propädeutik) und der Prüfung Propädeutik (inkl. Embryologie und Bewegungsapparat). Die erfolgreiche Teilnahme am Präparierkurs (Kurs der Makroskopischen Anatomie) ist Bedingung für die Aufnahme in das Seminar Ultraschallanatomie. Die Teilnahme am Präparierkurs (Kurs der Makroskopischen Anatomie) ist Bedingung für die Aufnahme in das Seminar Schnittbildanatomie.“

9. In **§ 7 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. b)** wird das Wort „Physikpraktikum“ ersetzt durch „Physik-Praktikum“.

10. In **§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 letzter Satz** wird das Wort „Punkt“ ersetzt durch „Nr.“.
11. In **§ 7 Abs. 2 Ziff. 3 S. 3** wird „Anhang 3“ ersetzt durch „Anhang 2“.
12. In **§ 8 Abs. 1 S. 7** werden die Wörter „den Durchführungsbestimmungen für Leistungsnachweise (Anhang 2)“ ersetzt durch „dem § 9“.
13. In **§ 8 Abs. 2 S. 4** werden die Wörter „den Durchführungsbestimmungen für Leistungsnachweise (Anhang 2)“ ersetzt durch „dem § 9“.
14. **§ 9** lautet neu wie folgt:

„§ 9

Prüfungen der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen der Medizinischen Fakultät

(1) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst alle scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen.

(2) Prüfungsankündigung

1. Termine von Prüfungen müssen bis spätestens 01.02. bzw. 01.08. für das nachfolgende Semester dem Dekanatsbüro schriftlich mitgeteilt werden; es gilt der Eingangsstempel im Dekanat. Wenn ein Prüfungstermin dem Dekanat nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter im Sinne der Nr. 2 dieses Absatzes an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden. Einvernehmliche Nachprüfungen sind möglich. Die Prüfungsankündigung muss sowohl Angaben über die Termine als auch über die Prüfungsmodalitäten enthalten. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu Zeiten abgehalten werden, in denen im betreffenden Regelsemester andere scheinpflichtige Veranstaltungen (entsprechend der Studienordnung) stattfinden.

2. Es dürfen pro Regelsemester nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag und vier pro Woche stattfinden. In der Woche, in der ein Prüfungstermin für einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis angesetzt ist, dürfen nicht mehr als zwei weitere Prüfungen abgehalten werden, am selben Tag darf keine weitere Prüfung stattfinden. Bei Terminproblemen entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Studiendekan.

3. Gemäß Ankündigung zu Vorlesungsbeginn können im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung Zentrale Abschlussklausuren eingeführt werden. Diese umfassen an einem oder zwei Tagen mehrere oder alle Pflichtfächer des jeweiligen Semesters. Für die Zentralen Abschlussklausuren gelten die Bestimmungen der Nr. 1 Sätze 1-4 und der Nr. 2 dieses Absatzes nicht.

4. Studierende müssen sich zu den Leistungsnachweisen der Zentralen Abschlussklausuren (ZAK) in der vom Dekanat zu Beginn eines jeden Semesters verbindlich festgelegten Anmeldefrist in elektronischer Form nach dem von der Medizinischen Fakultät vorgehaltenen Verfahren anmelden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Sie wird auf den Informationsseiten für Medizinstudierende im Internet bekannt gegeben. Nach Ablauf ist eine Teilnahme an der Prüfung in demselben Semester nicht mehr möglich. Die Rege-

lung gilt entsprechend für Nachprüfungen der Zentralen Abschlussklausuren (ZANK).

5. Studierende, die sich in der in Nr. 4 genannten Form zu den Zentralen Abschlussklausuren angemeldet haben, sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Es besteht kein Zwang, die Zentralen Abschlussklausuren oder Teile davon unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren. Weitere Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungsnachweise i. S. d. Absatzes 4 Nr. 9 werden von den einzelnen Fachvertretern überprüft.

6. Studierende, die sich verbindlich zu den Zentralen Abschlussklausuren angemeldet haben, haben die Möglichkeit, sich innerhalb einer vom Dekanat festgelegten Ausschlussfrist von einzelnen oder allen Fächern wieder abzumelden. Die Abmeldung erfolgt nach dem von der Medizinischen Fakultät vorgehaltenen Verfahren. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Verfahren und Frist werden spätestens mit Beginn der Anmeldefrist auf den Informationsseiten für Medizinstudierende im Internet bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abmeldung, entstehen bei unentschuldigter Nichtteilnahme an den betreffenden Fächern Fehlversuche gemäß Absatz 4 Nr. 2.

7. Mit Vorlesungsbeginn werden die Prüfungstermine, Art der Prüfung und Bestehensgrenzen im Internet-Studieninformationssystem bekannt gegeben.

(3) Prüfungsdurchführung

1. Die Prüfungen können schriftlich, mündlich oder praktisch erfolgen. Die Zentralen Abschlussklausuren (ZAK) und die Nachprüfungen der Zentralen Abschlussklausuren (ZANK) sind schriftliche Prüfungen. Andere Prüfungsformen sind grundsätzlich möglich. Sie bedürfen jedoch vorher einer Beratung in der Studienkommission und der Beschlussfassung durch das Dekanat. In jedem Falle sind die Prüfungsmodalitäten bei Prüfungsankündigung zu definieren. Der Fachvertreter kann nach eigenem Ermessen die Bestehensgrenzen abweichend von der Ankündigung nach unten verändern; ausgenommen von dieser Regelung sind die Prüfungen der Zentralen Abschlussklausuren (ZAK und ZANK).

2. Prüfungen sollen sich inhaltlich an dem jeweils gültigen Gegenstandskatalog orientieren. Multiple-Choice-Fragen sollen darüber hinaus auch formal (Fragentypus, Zeit für die Beantwortung) den aktuellen IMPP-Modalitäten entsprechen. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in sorgt für eine Aufsicht bei den Prüfungen. Die im MC-Modus durchgeführte Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 18% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet und nicht unter 50% der gestellten Fragen liegt. Diese Regelung wird angewandt ab einer Mindestzahl von 30 Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern.

3. Drei kumulative Prüfungen von je mindestens drei Fächern sind vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 ÄAppO).

4. Bei mündlichen Leistungsnachweisen ist eine Prüfungsdauer von mindestens 10 Minuten pro Prüfling anzusetzen; bei mündlich-praktischen Prüfungen, z. B. OSCE, von mindestens 3 Minuten pro Prüfling und

Prüfungsabschnitt. Die Gründe für eine nicht bestandene Prüfung sind zu protokollieren. Bei mündlichen Prüfungen sollen mindestens drei Personen bei der Prüfung anwesend sein; diese Regelung gilt nicht für OSCE-Prüfungen. Mündliche oder OSCE-Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

5. Eine Aufteilung von Prüfungen in mehrere Teilprüfungen ist über den im Studienplan vorgesehenen Zeitrahmen des Fachs möglich. Die Ergebnisse dieser Teilprüfungen ergeben in ihrer Gesamtheit den Leistungsnachweis.

6. Innerhalb des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung ist ausschließlich das Wahlfach zu benoten, innerhalb des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung sind alle in § 6 Abs. 3 genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika zu benoten.

7. Zur Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden (§ 13 Abs. 2 ÄAppO):

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

8. Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75%,
- „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75%,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50%,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25% der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

9. Ergibt sich durch die Zahl der gewerteten Fragen oder die Anwendung der Gleitklausel keine ganzzahlige Bestehensgrenze, wird kaufmännisch gerundet.

10. Die Zulassung zu den Prüfungen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung setzt die Teilnahme am Progresstest des jeweiligen Semesters voraus.

(4) Nichtbestehen der Prüfung und Nachprüfungen

1. Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen einer Pflichtveranstaltung gemäß Anhang 1 ist die regelmäßige Teilnahme gemäß § 8 Abs. 1. Ist dies zum Zeitpunkt der Anmeldung zu den Zentralen Abschlussklausuren noch nicht überprüfbar und stellt

sich zum Zeitpunkt der Prüfung heraus, dass die Voraussetzung nicht erfüllt wurde, kann der Fachvertreter festlegen, dass dem Studierenden der Leistungsnachweis erst ausgehändigt wird, wenn er die Voraussetzung erfüllt hat.

2. Wird ein Prüfungstermin ohne Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Grund für das Fernbleiben ist dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Fall einer Erkrankung kann der/die verantwortliche Hochschullehrer/in die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen; diese ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin vorzulegen. Andere Gründe für das Versäumnis müssen durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei begründetem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht unternommen.

3. Jede angetretene Prüfung gilt bei Nichtbestehen als Fehlversuch. Bei Prüfungen, die innerhalb eines Semesters aus mehreren Abschnitten bestehen, gilt die Teilnahme an einem Abschnitt als Antreten der Gesamtprüfung. Die Teilprüfungen der beiden letztgenannten fächerübergreifenden Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind in der Regel im selben Semester zu absolvieren; über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Fachvertreter. Ein fächerübergreifender Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn alle darin enthaltenen Teilprüfungen bestanden sind. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

4. Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist nur zulässig, wenn die reguläre Prüfung desselben Semesters nicht bestanden wurde oder eine Entschuldigung gemäß Nr. 2 vorliegt.

5. Wenn Studierende den Leistungsnachweis einer Pflichtveranstaltung nicht ausreichend erbringen, so kann dieser dreimal wiederholt werden. Dies kann in Form einer Nachprüfung oder nach erneuter Teilnahme an der betreffenden Pflichtveranstaltung erfolgen.

6. Die Pflichtveranstaltung kann maximal einmal wiederholt werden.

7. Wird der Leistungsnachweis auch in den Wiederholungsprüfungen nicht erbracht, so ist eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtveranstaltung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Studierende, die an einer anderen Hochschule die entsprechende Lehrveranstaltung besucht und den Leistungsnachweis dort endgültig nicht erbracht haben.

8. Die erste Nachprüfung muss spätestens bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des Folgesemesters angeboten werden. Muss der Studierende zur Erreichung der Zulassung zum Staatsexamen eine Nachprüfung absolvieren, so ist diese vor Ablauf der Nachreichfrist beim Landesprüfungsamt anzubieten. Dies gilt für Veranstaltungen, die gemäß Regelstudienverlauf - Anhang 1 dieser Ordnung - unmittelbar vor dem Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung stattfinden.

9. Über diese Ordnung hinausgehende Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Art der Prüfungsanmeldung – ausgenommen die An- und Abmeldung zu

bzw. von den Zentralen Abschlussklausuren gemäß Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 – und Regelungen bei Nichtteilnahme liegen im Ermessen der verantwortlichen Fachvertreter und werden von diesen angekündigt.

10. Der Studierende hat das Recht, seine Prüfungsunterlagen einzusehen oder mit dem Fachvertreter oder seinem Beauftragten zu besprechen. Auch wenn dies nach dem Nachprüfungstermin geschieht, wird eine ggf. erforderliche Korrektur des Hauptprüfungsergebnisses wirksam. Eine Wahlmöglichkeit für die oder den Studierenden zwischen beiden Ergebnissen besteht nicht.

11. Für die Zentralen Abschlussklausuren und die Nachprüfungen der Zentralen Abschlussklausuren ist eine Klausureinsichtnahme innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Veröffentlichung der Klausurergebnisse zu den auf den zentralen Informationsseiten des Dekanats bekannt gegebenen Terminen möglich. Eine Anmeldung zu den Klausureinsichtsterminen ist notwendig. Eine Reklamation von Klausurfragen oder Prüfungsteilen muss bis spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung der Klausurergebnisse bei dem zuständigen Hochschullehrenden erfolgt sein.

12. Des Weiteren gelten bzgl. der Fächer Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie und das integrierte Seminar Notfallmedizin die Bestimmungen der Studienordnung, § 7 Abs. 1 Nr. 5.

(5) Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Versucht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

2. Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

(6) Kontrolle der Prüfungen

1. Die verantwortlichen Prüfer müssen sicherstellen, dass die Prüfung in ihrer äußeren Form und bezüglich des Schweregrades angemessen ist. Falls Studierende Zweifel an der Angemessenheit der Prüfung haben, muss dies schriftlich beim Studiendekan geltend gemacht werden.

2. Sollten sich ernstzunehmende Zweifel an der Angemessenheit der Prüfung ergeben, so soll der Studiendekan zusammen mit je einem Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden aus der Studienkommission ein Vermittlungsgespräch führen. Kommt es hierbei zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, so entscheidet der Dekan unter Einbeziehung von zwei auswärtigen Fachvertretern, ob die Prüfung als gültig anzusehen ist.“

15. Die bisherigen **§§ 9 bis 13** werden zu §§ 10 bis 14.

16. In der Überschrift zu **§ 10** wird das Wort „Prüfungen“ ersetzt durch „Examensprüfungen“.

17. In **§ 13** wird das Datum „vom 27.06.2002“ gestrichen.

18. In **Anhang 1** Studienplan für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung, Pflichtveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2, 1. WS werden ersetzt:

a) die Wörter „Makroskopische Anatomie - Propädeutik der Anatomie und passiver Bewegungsapparat“ durch die Wörter „Makroskopische Anatomie (Osteologie, passiver Bewegungsapparat und Propädeutik)“

b) das Wort „Embryologie“ durch die Wörter „Propädeutik (inkl. Embryologie und Bewegungsapparat)“

19. **Anhang 2** entfällt.

Der bisherige Anhang 3 wird Anhang 2.

20. In **Anhang 2** wird die Fußnote 13 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 22.01.2015.

Duisburg und Essen, den 15. September 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Frank Tuguntke